

Beilage XXV.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeindeausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Nägele über die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffs Einführung einer Hundetaxe.

Hoher Landtag!

In der 6. Sitzung des vorarlberger Landtages vom 9. Dezember 1885 wurde vom Abgeordneten Nägele ein selbstständiger Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 33) behufs Einführung einer Hundetaxe eingebracht.

Wie aus dem Wortlaute dieser Eingabe hervorgeht, finden sich in mehreren Gemeinden Hundebesitzer, die es darauf abgesehen zu haben scheinen, durch Umgehung des bestehenden Gesetzes sich der Entrichtung der Taxe für ihre zu haltenden Hunde zu entziehen, indem sie durch den Wechsel, d. h. durch die Anschaffung und Wiederveräußerung dieser Thiere zu einer ihnen geeignet scheinenden Jahreszeit es zu veranlassen wissen, daß sie bei der gesetzlichen Hundebeschaue immer solche haben, welche das eine Taxpflicht begründende Alter von 6 Monaten noch nicht erreicht haben.

Ein solches egoistisches Gebahren involviret eine Ungerechtigkeit gegenüber den andern, die ihre Taxe gebührend entrichten. Auch wird die Armentasse der Gemeinde hiedurch um eine ihrer billigsten Zuflüsse verkürzt.

Solches erwägend und von dem Wunsche getragen, einem solchen Unfuge entgegen zu treten, stellt daher der landtägliche Gemeindeausschuß folgenden

A n t r a g :

Es möge der hohe Landtag dem beiliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 14. Dezember 1885.

B. Berchtold,
Obmann.

Johann Jos. Nigisch,
Berichterstatter.

G e s e z vom . . .
wirksam für das Land Vorarlberg,
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Einführung einer Hundetaxe.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Landes-Ges.-u. Verord.-Blatt Nr. 33) haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 2.

Die Hundetaxe ist für jeden Hund, welcher das Alter von 3 Monaten überschritten hat, zu entrichten.

§. 5.

Nachträglich erworbene und taxpflichtige Hunde (§. 2) sind innerhalb 4 Wochen zur Befichtigung und Entrichtung der Taxe anzumelden; Hunde, die bei der Musterung noch nicht taxpflichtig waren, sind bei Erreichung des im §. 2 vorgeschriebenen Alters wie neu erworbene zu behandeln.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

